

§145

Verleitung zu asozialer Lebensweise

Ein Erwachsener, der die geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen dadurch gefährdet, daß er sie zu einer asozialen Lebensweise verleitet oder zur Begehung oder zur Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ohne daß das Kind oder der Jugendliche diese Handlung ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. Das Anliegen dieser Bestimmung ist es, Kinder und Jugendliche bereits vor Anfängen einer asozialen Lebensweise zu schützen. Erfasst werden solche Verhaltensweisen, die sich gegen die geistig-sittliche Entwicklung der Persönlichkeit richten und geeignet sind, ihre sozialen Beziehungen zur Gesellschaft, zum Lernen, zur Arbeit oder zum anderen Geschlecht erheblich zu stören (vgl. OStBd. Bd. 12, S. 134).

2. **Täter** kann jeder Erwachsene sein; es gibt im Unterschied zu § 142 keine Beschränkung auf Erziehungspflichtige. Im Unterschied zum Begriff des „asozialen Verhaltens“ in § 249 ist das Tatbestandsmerkmal der „asozialen Lebensweise“ in dieser Bestimmung zum Schutz einer ungefährdeten Entwicklung der Kinder und Jugendlichen weitgehend. § 145 wird angewandt, wenn die positive Entwicklung der Persönlichkeit eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist.

3. Der Tatbestand erfasst die **Gefährdung der geistigen oder sittlichen Entwicklung** eines Kindes oder Jugendlichen mit den Begehungsweisen
— Verleitung zur asozialen Lebensweise,
— erfolglose Aufforderung zur Begehung oder Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung.

Bei ihrer Verwirklichung ist das Kind oder der Jugendliche **immer** in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung gefährdet. Das gilt auch dann, wenn das Verleiten erst zu Anfängen einer asozialen Lebensweise geführt hat. Beide Be-

gehungsweisen können nur **vorsätzlich** begangen werden.

4. **Asoziale Lebensweise** von Kindern oder Jugendlichen wird vor allem dadurch charakterisiert, daß sich solche Verhaltensweisen herausbilden oder verfestigen, die durch Ablehnung gesellschaftlicher Normen und Werte gekennzeichnet sind. Zu diesen Verhaltensweisen gehören Arbeitsscheu, das Bestreben, auf Kosten anderer zu leben, sich unter Verletzung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens und der sozialistischen Moral Geldmittel oder andere Einkünfte zu verschaffen. Sie reichen bis zu kriminellen Handlungen. Anfänge bzw. Erscheinungsformen asozialer Lebensweise zeigen sich z. B. in Alkoholmißbrauch, Aufgabe einer geregelten Arbeit und Verrichtung von Gelegenheitsarbeit, Arbeits- und Schulbummelei, Stadt- und Landstreicherei, Verwahrlosungserscheinungen in körperlicher oder Wohnhygiene (OG-Urteil vom 27. 7.1971/3 Zst 7/71).

5. Verleiten erfordert eine aktive, unmittelbare, destruktive und entwicklungsgefährdende Einflußnahme auf das Kind und den Jugendlichen. Hat der Täter z. B. überwiegend mit arbeitsscheuen oder zum ständigen Alkoholmißbrauch neigenden oder der Prostitution nachgehenden Personen sowie Stadt- und Landstreichern Umgang, kann das Verleiten auch darin bestehen, daß das Kind oder der Jugendliche über einen längeren Zeitraum dem Einfluß eines solchen Personenkreises ausgesetzt wird, sie diese entwicklungsgefährdende, negative Vorbild Wirkung